



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (Brg) 71/19

vom

10. Juli 2020

in der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Limperg, die Richterin Lohmann, den Richter Dr. Paul sowie die Rechtsanwältin Schäfer und den Rechtsanwalt Prof. Dr. Schmittmann

am 10. Juli 2020

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das ihm am 10. Oktober 2019 an Verkündungs statt zugestellte Urteil des II. Senats des Anwaltsgerichtshofs Hamburg wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Wert des Zulassungsverfahrens wird auf 50.000 € festgesetzt.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

1

Der 1945 geborene Kläger ist seit 1976 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Mit Schreiben vom 30. April 2015 verzichtete der Kläger gegenüber der Beklagten auf seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und beantragte, die Bezeichnung "Rechtsanwalt" auch ohne Berufstätigkeit führen zu dürfen. Mit Bescheid vom 8. Mai 2015 widerrief die Beklagte die Zulassung des Klägers zur Rechtsanwaltschaft im Hinblick auf dessen Verzichtserklärung (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO). Den Antrag, die Bezeichnung "Rechtsanwalt" auch ohne Berufs-

tätigkeit führen zu dürfen, nahm der Kläger mit Schreiben vom 24. August 2015 ebenso zurück wie die Verzichtserklärung hinsichtlich seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und legte zugleich "gegen einen etwaigen dahingehenden Bescheid Widerspruch bzw. Beschwerde ein". Mit Widerspruchsbescheid vom 18. Dezember 2015 wies die Beklagte den seitens des Klägers erhobenen Widerspruch zurück. Die hiergegen erhobene Klage, gerichtet auf Aufhebung des Widerspruchsbescheids vom 18. Dezember 2015 und hilfsweise auf Verpflichtung der Beklagten, die Führung der Bezeichnung "Rechtsanwalt" zu gestatten, hat der Anwaltsgerichtshof abgewiesen. Nunmehr beantragt der Kläger die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Anwaltsgerichtshofs und die Gewährung von Prozesskostenhilfe.

II.

2 Der Antrag des Klägers ist nach § 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 4 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Er bleibt in der Sache jedoch ohne Erfolg.

3 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen nicht. Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (BGH, Beschlüsse vom 29. Dezember 2016 - AnwZ (Brfg) 36/16, juris Rn. 3 mwN; vom 15. Dezember 2017 - AnwZ (Brfg) 11/17, juris Rn. 3). Daran fehlt es hier.

4 a) Dies gilt zunächst im Hinblick auf das Anfechtungsbegehren des Klägers. Weder der am 7. November 2019 beim Anwaltsgerichtshof eingegangene undatierte Zulassungsantrag des Klägers noch sein am 10. Dezember 2019 eingegangener Begründungsschriftsatz vom 8. Dezember 2019 befassen sich

8 3. Weitere Zulassungsgründe hat der Kläger weder behauptet noch vor-
getragen.

III.

9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 154
Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 194 Abs. 2 Satz 1 BRAO.

IV.

10 Mangels Erfolgsaussicht des klägerischen Antrags auf Zulassung der Be-
rufung kam die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht in Betracht (§ 112c
Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Limperg

Lohmann

Paul

Schäfer

Schmittmann

Vorinstanzen:

AGH Hamburg, Entscheidung vom 10.10.2019 - AGH II ZU 2/16 (II-1) -